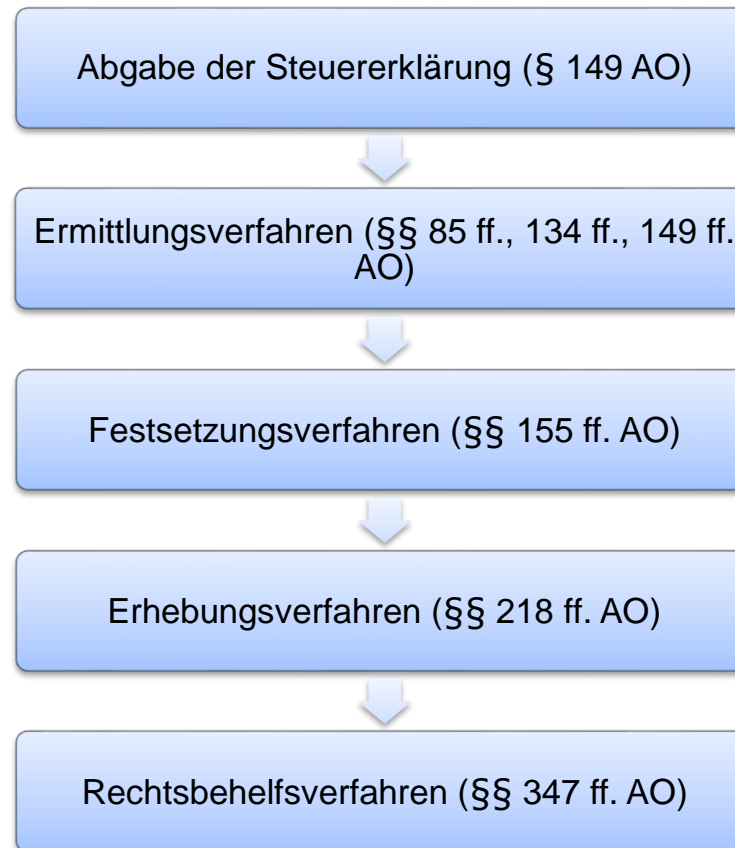

AO

Wichtige Fristen im Steuerrecht



Verfahrensrecht





▶ Abgabe der Steuererklärung § 149 AO

Steuererklärung wird vom Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt eingereicht

Dies kann beleghaft oder elektronisch erfolgen (Elster)

Selbstveranlagung

Abgabe der Steuererklärung bis 31.07. des Folgejahres (seit VZ 2018)



Ermittlungsverfahren

Besteuerungsgrundsatz § 85 AO

- Gleichmäßigkeit der Besteuerung
- Sicherstellung, dass keine Steuern verkürzt, zu unrecht erhoben oder Steuererstattungen zu Unrecht gewährt werden

Untersuchungsgrundsatz § 88 AO

- Sachverhalt ist von Amts wegen zu ermitteln
- Wird auf Vollständigkeit überprüft

Allgemeine Mitwirkungspflicht § 90 AO

- Die Steuerpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet

Besondere Mitwirkungspflichten

- Anzeigepflichten bei den zuständigen Gemeinden bzw. Finanzämtern (§§ 137 - 139 AO)
- Erklärungspflicht (§ 149 AO)



Übung

Der Steuerpflichtige Emil Bach hat in seiner Est-Erklärung als Werbungskosten 1.200 Euro für Fachliteratur belegmäßig nicht nachgewiesen. Er wird gebeten, die entsprechenden Belege innerhalb einer von der Finanzbehörde festgelegten Frist nachzureichen.

Ist Bach verpflichtet, die Belege nachzureichen? Begründen Sie Ihre Antwort.



Lösung

Bach ist **verpflichtet**, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 90 Abs. 1 AO).

Es handelt sich hier um eine behördliche Frist!



Festsetzungsverfahren

Steuern werden i.d.R. durch **Steuerbescheide (Verwaltungsakt)** der Finanzbehörden festgesetzt.

Form und Inhalt (§ 157 Abs. 1 i.V.m. § 119 AO):

Form: grundsätzlich schriftlich

- Inhalt:
- Erlassende Behörde
 - Art & Höhe der festgesetzten Steuer
 - Steuerschuldner
 - Rechtsbehelfsbelehrung
 - Besteuerungsgrundlagen

Frist

Rechtsbehelfsbelehrung

Was heißt das?

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit sich gegen den Verwaltungsakt wie z.B. Steuerbescheid zu „wehren“

Einspruch innerhalb eines Monats!
(§ 355 AO)



Wirksamwerden eines Verwaltungsaktes

Beispiel Steuerbescheid:

Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass er inhaltlich hinreichend bestimmt ist (§ 119, 124 AO).

Form:

Schriftlich, elektronisch, mündlich möglich. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden Verwaltungsakte schriftlich erteilt.

Übermittlung per Post:

Es gilt die sog. Bekanntgabefiktion des § 122 Abs. 2 AO. Es gelten demnach Verwaltungsakte 3 Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Tag der Aufgabe wird nicht mitgezählt. § 108 AO ist zu beachten!



Übung 1

Der Finanzbeamte gibt am Montag, den 02.07.2016 einen Einkommensteuerbescheid per Post auf dem Weg zum Steuerpflichtigen.

- 1.) Wann gilt der Bescheid als bekannt gegeben?
- 2.) Wann beginnt spätestens die Einspruchsfrist?

Antwort:

- 1.) Der Bescheid gilt am Donnerstag dem 05.07.2016 als bekannt gegeben.
- 2.) Die Einspruchsfrist beginnt spätestens am Freitag, den 06.07.2016.



Übung 2

Der Finanzbeamte gibt am Mittwoch, den 04.07.2016 einen Einkommensteuerbescheid per Post auf dem Weg zum Steuerpflichtigen.

- 1.) Wann gilt der Bescheid als bekannt gegeben?
- 2.) Wann beginnt spätestens die Einspruchsfrist?

Antwort:



Festsetzungsverjährung

Eine Steuerfestsetzung ist nach § 169 Abs. 1 S. 1 AO nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung)

Beginn: 31.12. **Entstehungsjahr** (§ 170 I AO)

Anlaufhemmung:
31.12. **Erklärungsjahr** (§ 170 II 1 Nr. 1 AO)

Ende: „regulär“, § 169 II AO
1 Jahr für Verbrauchssteuern
4 Jahre für z.B. Einkommensteuer
5 / 10 Jahre bei Steuerverkürzung bzw. Steuerhinterziehung



Beispiel

Der Steuerpflichtige Bausen aus Hannover hat in 2017 ein zu versteuerndes Einkommen von 86.000 Euro erzielt. Er reicht seine ESt-Erklärung am 21.05.2018 dem zuständigen Finanzamt ein.

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des 31.12.2018 und endet nach vier Jahren mit Ablauf des 31.12.2022.



Übung 1

Der Steuerpflichtige Breitbach aus Stuttgart reicht am 21.05.2015 dem zuständigen Finanzamt seine Einkommensteuererklärung ein.

Wann beginnt und wann endet die Festsetzungsfrist?



Übung 2

Dem Steuerpflichtigen Müller aus Kiel wird für die Abgabe seiner Einkommensteuererklärung eine Fristverlängerung bis zum 28.02.2016 gewährt.

Wann beginnt und wann endet die Festsetzungsfrist?



Übung 3

Die Frist für eine Einkommensteuerfestsetzung würde am 31.12.2015 ablaufen. Infolge höherer Gewalt kann eine Festsetzung in der Zeit vom 31.10.2015 bis 31.01.2016 nicht erfolgen.

Um welche Steuererklärung (Jahr) handelt es sich und wann endet die Festsetzungsfrist?



Erhebungsverfahren

Steuern können erhoben werden, wenn sie...

... **entstanden**,

... **festgesetzt** und

... **fällig** sind.



Erhebungsverfahren

Entstehung der Steuer

Sie entsteht sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 38 AO)

Lohnsteuer	In dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem AN zufließt (§ 38 Abs. 2 S. 2 EStG)
Einkommens- und Körperschaftssteuer	Mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 36 Abs. 1 EStG und § 30 Nr. 3 KStG)
Umsatzsteuer	Mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem der Umsatz ausgeführt wurde (§ 13 Abs. 1 UStG)



Erhebungsverfahren

Festsetzung

Die Festsetzung erfolgt in der Regel durch einen Steuerbescheid (§ 155 AO).

Fälligkeit

Bedeutet, dass der Steuergläubiger (Finanzamt) zu einem bestimmten Zeitpunkt die Zahlung vom Steuerschuldner (Steuerpflichtiger) verlangen kann.

Lohnsteuer	10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums (§ 41a Abs. 1 EStG)
Einkommens- und Körperschaftssteuer	1 Monat nach Bekanntgabe des Est-Bescheids (§ 36 Abs. 4 EStG und § 31 KStG)
Umsatzsteuer	10. Tag nach Ablauf des USt-Voranmeldezeitraums (§ 18 Abs. 4 UStG)



Erhebungsverfahren

Zahlungsverjährung

Beginn: 31.12. **Fälligkeitsjahr** (§ 229 I AO)

Dauer: 5 Jahre (§ 228 S. 2 AO)

Ende: „regulär“ mit **Fristablauf** (§ 228 S. 2 AO)



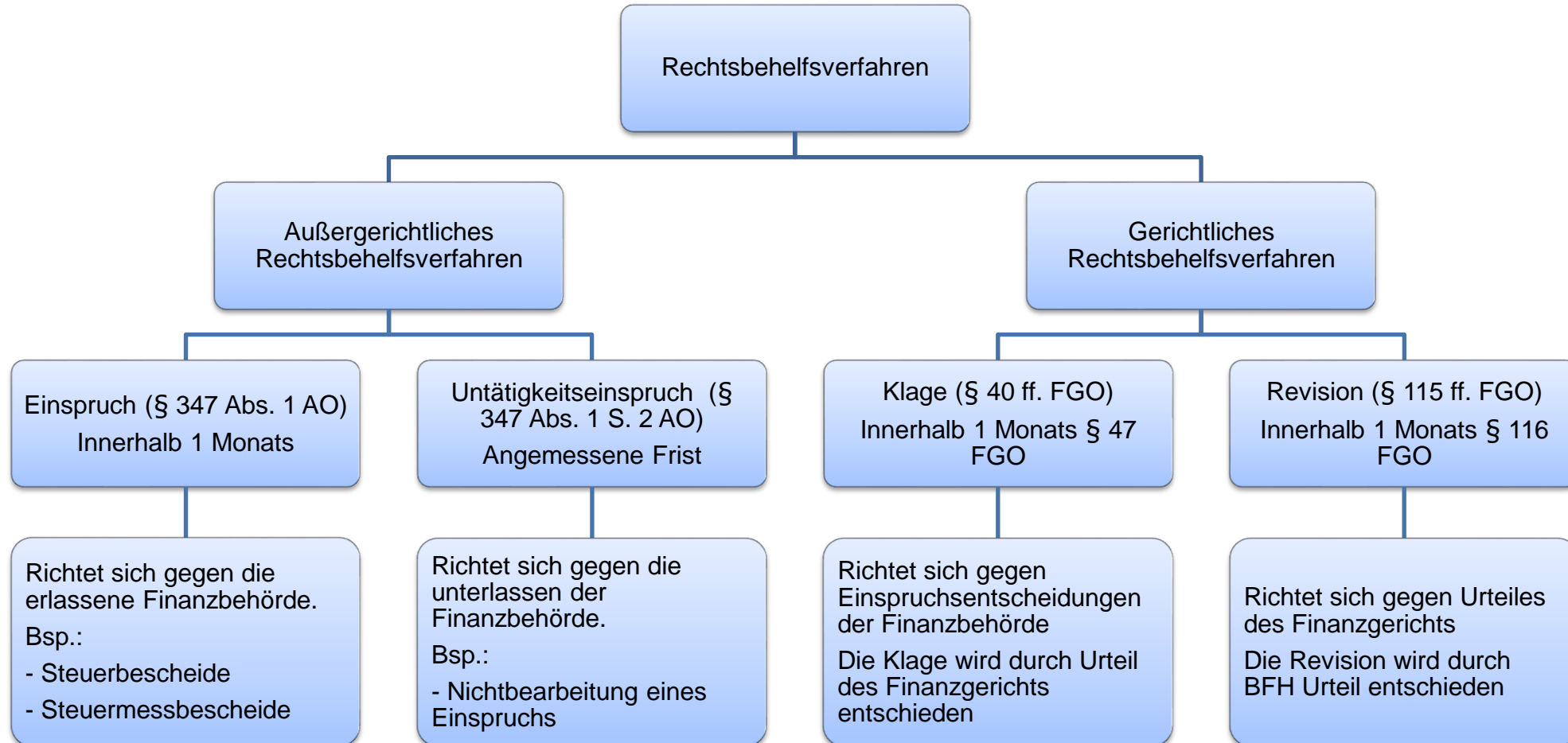
Beispiel

Die ESt-Abschlusszahlung des Steuerpflichtigen Bauer für 2017 war am 19.08.2018 fällig.

→ Der Zahlungsanspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2023 (31.12.2018 + 5 Jahre).



▶ Rechtsbehelfsverfahren





▶ Beispiele Fristen

Fristarten nach der AO	
verlängerbare Fristen (Beispiele)	Nicht verlängerungsfähige Fristen (Beispiele)
Abgabe der Einkommensteuererklärung	Abgabe der Lohnsteueranmeldung
Abgabe der Körperschaftsteuererklärung	Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand § 110 AO
Abgabe der Erbschaftsteuererklärung	Einlegung eines Einspruchs gegen einen fehlerhaften Einkommensteuerbescheid
Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung	Einlegung eines Einspruchs gegen einen fehlerhaften Körperschaftsteuerbescheid
Stundung der ESt-Abschlusszahlung	Einlegung eines Einspruchs gegen einen fehlerhaften Umsatzsteuerbescheid
Stundung der KSt-Abschlusszahlung	



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit